

EINWOHNERGEMEINDE GUGGISBERG



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in
der Einwohnergemeinde Guggisberg

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Guggisberg

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst der Gemeinderat von Guggisberg.

Art. 1 Periodische Kontrolle

- 1) Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
- 2) Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 62.—	exkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	Fr. 82.—	exkl. MwSt.

Zusätzlich in Rechnung gestellt wird die kantonale Gebühr des beco (z.Zt. Fr. 20.—).

Art. 2 Nachkontrollen

- 1) Die Kosten für Nachkontrollen, die von der oder dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Guggisberg durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
- 2) Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	Fr. 72.—	exkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	Fr. 92.—	exkl. MwSt.

Zusätzlich in Rechnung gestellt wird die kantonale Gebühr des beco (z.Zt. Fr. 20.—).

Art. 3 Andere Kontrollen

- 1) Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
- 2) Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.
- 3) Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 72.—	exkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	Fr. 92.—	exkl. MwSt.

Zusätzlich in Rechnung gestellt wird die kantonale Gebühr des beco (z.Zt. Fr. 20.—).

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

- 1) Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.
- 2) Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.
- 3) Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat.

Art. 6 Gebühreninkasso

- 1) Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Gemeinde eingezogen.
- 2) Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.
- 3) Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Guggisberg dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 28. Februar 2005 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 01. Juli 2009 in Kraft.

Guggisberg, 08. April 2009

GEMEINDERAT GUGGISBERG

Der Präsident:

Der Sekretär:

J. Schmied

U. Gafner

Bekanntmachung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Guggisberg bescheinigt hiermit, dass der vorstehenden Gebührentarif nach Art. 45 der Gemeindeverordnung und Art. 25 des Organisationsreglements der Gemeinde Guggisberg im Amtsanzeiger Schwarzenburg vom 23. April 2009 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Guggisberg, 05. Juni 2009

Der Gemeindeschreiber-Stv.:

F.Moser